

Anleihebedingungen

1. **EMITTENT, NENNBETRAG UND STÜCKELUNG, MINDESTZEICHNUNGSHÖHE, BERECHTIGTER, RANG, NEGATIVERKLÄRUNG, VERBRIEFUNG**
 - 1.1. **Emittent.** Die SILIC Bau GmbH, Berlin, Bundesrepublik Deutschland, emittiert diese festverzinsliche Schuldverschreibung.
 - 1.2. **Nennbetrag und Stückelung.** Diese Schuldverschreibung SILIC Bau Anleihe I 2021-2023 7 % Anleihe (nachfolgend auch die „Anleihe“ genannt) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 490.000,00 (in Worten: Euro vierhundertneunzigtausend) ist in bis zu 490 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend) eingeteilt. Im Folgenden wird jede einzelne Schuldverschreibung als „Schuldverschreibung“ bezeichnet.
 - 1.3. **Mindestzeichnungshöhe.** Die Mindestzeichnungshöhe beträgt EUR 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend).
 - 1.4. **Berechtigter.** Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
 - 1.5. **Rang, Negativerklärung.** Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander gleichrangig sind und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten stehen, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Der Emittent verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen, die gemäß den Schuldverschreibungen zu zahlen sind, der Zahlstelle vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, keine gegenwärtigen oder zukünftigen eigenen Kapitalmarktverbindlichkeiten und keine gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten Dritter durch Grund- oder Mobiliarpfandrechte oder eine sonstige Belastung des eigenen Vermögens abzusichern oder absichern zu lassen, sofern nicht diese Schuldverschreibungen zur gleichen Zeit und im gleichen Rang anteilig an dieser Sicherheit teilnehmen. Diese Verpflichtung findet keine Anwendung auf Sicherungsrechte zur Sicherung von Kapitalmarktverbindlichkeiten, die nach dem anzuwendenden Recht gesetzlich vorgeschrieben sind oder die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden.

Für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet Kapitalmarktverbindlichkeit jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit in Form von oder verbrieft durch Anleihen, Teilschuldverschreibungen oder andere Wertpapiere, die gegenwärtig an einer Wertpapierbörse, einem Over-the-Counter- oder einem anderen Wertpapiermarkt notiert sind, zugelassen sind oder gehandelt werden oder jeweils werden können sowie Schuldscheindarlehen nach deutschem Recht (d.h. Darlehen, über die ein Schuldschein oder eine Schuldurkunde ausgestellt wurde oder die in dem Darlehensvertrag als Schuldscheindarlehen, Schuldschein oder Schuldurkunde bezeichnet werden) („Kapitalmarktverbindlichkeit“).

- 1.6. **Verbriefung.** Die Schuldverschreibungen der Anleihe werden über das Bankhaus Gebr. Martin AG (die „Zahlstelle“) ausgegeben und in einer Inhaber-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei dieser verwahrt wird. Die Globalurkunde wird handschriftlich durch eine rechtsgültige Unterschrift der zur gesetzlichen Vertretung des Emittenten befugten Person oder Personen unterzeichnet. Ein Recht auf Ausgabe von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- 1.7. **„Anleihegläubiger“** bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderer vergleichbarer Rechte an den Schuldverschreibungen.

2. VERZINSUNG, ZINSLAUF, FÄLLIGKEIT, ZINSBERECHNUNGSMETHODE

- 2.1. **Zinssatz.** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Ausstehenden Nennbetrag (wie in Ziffer 3.4. definiert) mit jährlich 7,0 % verzinst.
- 2.2. **Zinslauf.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem 15.02.2021 (einschließlich) mit dem in Ziffer 2.1. genannten Zinssatz verzinst. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des 14.02.2023 (einschließlich). Der erste Zinslauf beginnt am 15.02.2021 (einschließlich) und endet am 14.08.2021 (einschließlich); jeder weitere halbjährliche Zinslauf beginnt jeweils 15.08. eines jeden Kalenderjahres (einschließlich) und endet am 14.02. des darauffolgenden Kalenderjahres (einschließlich) bzw. beginnt jeweils am 15.02. eines jeden Kalenderjahres (einschließlich) und endet am 14.08. desselben Kalenderjahres (einschließlich) jeweils fortlaufend bis zum 14.02.2023 (einschließlich).

Fälligkeit der Zinszahlung. Die Zinsen gemäß Ziffer 2.1. sind nachträglich jeweils fünf (5) Bankarbeitstage nach dem jeweiligen unter Ziffer 2.2. genannten Zinslauf zur Zahlung fällig („Zinszahlungstag“).

- 2.3. **Zinsberechnung.** Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der 30/360 Regel (deutsche kaufmännische Zinsmethode), d.h. dass jeder Monat mit 30 Zinstagen und ein gesamtes Jahr mit 360 Zinstagen gerechnet wird.

3. LAUFZEIT, FÄLLIGKEIT DER RÜCKZAHLUNG, VERZUG, AUSSTEHENDER NENNBETRAG, HINTERLEGUNG

- 3.1. **Laufzeit.** Die Laufzeit der Anleihe beginnt am 15.02.2021 (einschließlich) und endet vorbehaltlich der Ziffern 7. und 8. am 14.02.2023 (einschließlich).
- 3.2. **Fälligkeit der Rückzahlung.** Soweit nicht zuvor bereits vollständig zurückgezahlt oder zurückgekauft, werden die Schuldverschreibungen endfällig fünf (5) Bankarbeitstage nach dem unter Ziffer 3.1. genannten Laufzeitende in Höhe ihres Ausstehenden Nennbetrages (wie in Ziffer 3.4. definiert) zurückgezahlt.
- 3.3. **Verzug; Haftungsbeschränkung.** Soweit der Emittent die Schuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig zurückzahlt, werden die Schuldverschreibungen nach Ziffer 3.2. bis zu dem Tag (einschließlich), der der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorausgeht, mit dem Zinssatz gemäß Ziffer 2.1. verzinst. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist mit Ausnahme bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ausgeschlossen. In Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet der Emittent zudem auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung sich der Vertragspartner deswegen regelmäßig verlassen darf). Der Emittent haftet hierbei nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn und daraus entstandene mittelbare Schäden. Die Haftung ist auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 3.4. **Ausstehender Nennbetrag.** Für die Zwecke dieser Schuldverschreibungen bezeichnet „Ausstehender Nennbetrag“ zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt den Nennbetrag der Schuldverschreibungen abzüglich aller zuvor zurückgezahlten Teilnennbeträge.
- 3.5. **Hinterlegung.** Der Emittent ist berechtigt, beim Amtsgericht Charlottenburg Beträge der Forderungen aus den Schuldverschreibungen zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag bzw. dem Tag der Rückzahlung beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Anleihegläubiger gegen den Emittenten.

4. DIE ZAHLSTELLE

4.1. Zahlstelle. Die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lautet wie folgt:

Bankhaus Gebr. Martin AG
Schlossplatz 7
73033 Göppingen

4.2. Erfüllungsgehilfe. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe des Emittenten und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags-, Beratungs- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

4.3. Änderung der Zahlstelle. Der Emittent behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere oder zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen. Der Emittent wird zu jedem Zeitpunkt während der Laufzeit der Anleihe eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß Ziffer 11.1. vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 60 Tagen informiert wurden.

5. ZAHLUNGEN, STEUERN

5.1. Zahlung und Währung. Der Emittent ist verpflichtet, alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß Ziffer 2. und 3. geschuldeten Beträge in Euro an die Zahlstelle zu überweisen.

5.2. Ablauf der Zahlung. Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Forderungen aus den Schuldverschreibungen zur Zahlung an die Inhaber der Schuldverschreibungen transferieren, sofern sie Zahlungen erhalten hat. Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen über die Zahlstelle an das letzte von dem Anleihegläubiger jeweils angegebene Zahlungskonto. Sämtliche Zahlungen der Zahlstelle auf die Konten der Anleihegläubiger befreien den Emittenten in der Höhe der geleisteten Zahlungen von seiner Verbindlichkeit aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.

5.3. Zahlungen am Bankarbeitstag. Fällt ein Tag, an dem Zins- und/oder Rückzahlungen fällig sind, auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankarbeitstag.

5.4. „Bankarbeitstag“ ist dabei jeder Tag außer einem Samstag oder Sonntag, an dem das System der Clearstream sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten, und an dem die Banken in Stuttgart für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

5.5. Steuern. Alle Zahlungen, insbesondere von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit der Emittent oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder der Emittent noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen. Soweit der Emittent oder die Zahlstelle nicht zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren verpflichtet sind, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

6. VORLEGUNGSFRIST, VERJÄHRUNG

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

7. KÜNDIGUNGSGRÜNDE FÜR ANLEIHEGLÄUBIGER

7.1. Kündigung aus wichtigem Grund. Jeder Anleihegläubiger ist vorbehaltlich der in Ziffer 7.3. getroffenen Regelung berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Nennbetrag zuzüglich (etwaiger) bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

7.1.1. (Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen) der Emittent Forderungen aus den Schuldverschreibungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitsdatum zahlt; oder

7.1.2. (Zahlungseinstellung) der Emittent seine Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder seine Zahlungen allgemein einstellt; oder

7.1.3. (Insolvenz u.ä.) ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Emittenten eröffnet oder mangels Masse ablehnt, oder der Emittent ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten seiner Anleihegläubiger anbietet oder trifft, oder ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen den Emittenten beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist; oder

7.1.4. (unzulässige Aufstockung der Anleihe) wenn die Anleihe unter Verstoß gegen Ziffer 9.1. aufgestockt wird.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

7.2. Form der Kündigung. Die Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß Ziffer 7.1. ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber dem Emittenten zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank (wie in Ziffer 12.3. definiert) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung ein Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibung ist, per Einschreiben an den Emittenten zu übermitteln.

7.3. Wirksamkeit der Kündigung. In den Fällen gemäß Ziffer 7.1.1. und Ziffer 7.1.4. wird eine Kündigung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in Ziffer 7.1.2. oder 7.1.3. bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei dem Emittenten Kündigungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von mindestens 10 % des Gesamtnennbetrages der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind.

8. VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NACH WAHL DES EMITTENTEN

- 8.1. **Vorzeitige Kündigung.** Der Emittent ist berechtigt, die Ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe insgesamt oder teilweise gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig zu kündigen und zurückzuzahlen („Vorzeitige Kündigung“). Eine Vorzeitige Kündigung darf ausschließlich zu dem in der Kündigungserklärung zu benennenden Wahlrückzahlungstag erfolgen.
- 8.2. **Wahlrückzahlungstag und Wahlrückzahlungsbetrag.** Im Falle einer Vorzeitigen Kündigung hat der Emittent am maßgeblichen Wahlrückzahlungstag den maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag zurückzuzahlen. „Wahlrückzahlungstag“ bezeichnet das jeweilige in der jeweiligen Kündigungserklärung aufgeführte Datum der Vorzeitigen Kündigung. Der „Wahlrückzahlungsbetrag“ entspricht 100 % des Ausstehenden Nennbetrags.
- 8.3. **Ende des Zinslaufs.** Im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen endet die Verzinsung mit dem Wahlrückzahlungstag (einschließlich).
- 8.4. **Teilweise Kündigung.** Im Falle einer teilweisen Kündigung i.S. der Ziffer 8.1. legt der Emittent das Verfahren zur Bestimmung der zu kündigenden Schuldverschreibungen nach freiem Ermessen unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung fest. Im Fall einer teilweisen Rückzahlung von Schuldverschreibungen entspricht der Nennbetrag bei der Zinsberechnung und Rückzahlung dem dann noch valuierten Nennbetrag.
- 8.5. **Frist der Vorzeitigen Kündigung.** Der Emittent entscheidet über die Vorzeitige Kündigung nach freiem Ermessen. Die Vorzeitige Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Wahlrückzahlungstag durch Mitteilung entsprechend Ziffer 11.1. gegenüber den Anleihegläubigern auszuüben.

9. AUFSTOCKUNG DER ANLEIHE, BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF

- 9.1. **Aufstockung.** Der Emittent ist nicht berechtigt, die Anleihe über den Betrag von EUR 490.000,00 hinaus aufzustocken.
- 9.2. **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Der Emittent ist berechtigt, weitere Schuldverschreibungen zu begeben, sofern diese mit dieser Schuldverschreibung keine Einheit bilden und über andere Ausstattungsmerkmale verfügen (z.B. in Bezug auf Verzinsung, Laufzeit oder Stückelung).
- 9.3. **Ankauf eigener Schuldverschreibungen.** Der Emittent ist berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von dem Emittenten erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl des Emittenten von ihm gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Gleiches gilt für etwaige Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen des Emittenten.

10. BESCHLÜSSE DER ANLEIHEGLÄUBIGER – ÄNDERUNGEN DER ANLEIHEBEDINGUNGEN

- 10.1. **Änderung der Anleihebedingungen.** Die Anleihegläubiger können nach §§ 5 ff. des Schuldverschreibungsgesetzes durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.
- 10.2. **Quoren.** Die Anleihegläubiger beschließen mit einer Mehrheit von mindestens 75 % (Qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte wesentliche Änderungen der Anleihebedingungen, insbesondere die Zustimmung zu in § 5 Absatz 3 des Schuldverschreibungsgesetzes aufgeführten Maßnahmen. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit von mindestens 50 % (Einfache Mehrheit). Jeder Schuldverschreibungsgläubiger nimmt an der Abstimmung nach Maßgabe des Nennbetrags oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil.
- 10.3. **Beschlussfassung.** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche

Versammlung durch den Emittenten findet ausschließlich im Falle des § 18 Abs. 4 S. 2 Schuldverschreibungsgesetz statt.

- 10.4. **Nachweis der Berechtigung.** Anleihegläubiger haben den Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch eine besondere Bescheinigung der Depotbank gemäß Ziffer 12.3. in Textform und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zu erbringen, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nicht übertragen werden können.
- 10.5. **Gemeinsamer Vertreter.** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen.

11. MITTEILUNGEN

- 11.1. **Mitteilungsmedium.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen des Emittenten erfolgen, soweit gesetzlich nichts anders vorgeschrieben, durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger, Rubrik Kapitalmarktinformationen. Jede Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- 11.2. **Mitteilungen durch Anleihegläubiger.** Mitteilungen, die von einem Anleihegläubiger gemacht werden, müssen (i) schriftlich erfolgen und (ii) zusammen mit der oder den betreffenden Schuldverschreibung(en) oder zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank (wie in Ziffer 12.3. definiert) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Mitteilende zum Zeitpunkt der Mitteilung ein Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibung ist, per Einschreiben an den Emittenten geleitet werden.

12. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

- 12.1. **Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und des Emittenten** bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.2. **Erfüllungsort und – sofern es sich beim Anleihegläubiger um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt – ausschließlicher Gerichtsstand** für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ist Berlin, Bundesrepublik Deutschland.
- 12.3. Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen den Emittenten oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und der Emittent Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen:

Er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Teilschuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält und (ii) den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „Depotbank“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Depotgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Teilschuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Systems der Clearstream. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Teilschuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

- 12.4. Die Aufrechnung der Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen gegen Forderungen des Emittenten ist ausgeschlossen.
- 12.5. Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaft-

lichen Auswirkung denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahekommen, wie rechtlich möglich. Entsprechendes gilt für ergänzungsbedürftige Lücken.

- 12.6. Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.
- 12.7. Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbelegungsplattform eingerichtet. Diese Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen. Hierzu muss er ein Online-Beschwerdeformular ausfüllen, das unter der genannten Adresse erreichbar ist.
- 12.8. Der Emittent weist darauf hin, dass die nachfolgend benannte Stelle als Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist: Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main, <http://www.bundesbank.de/schlichtungsstelle>. Der Emittent nimmt an einem Streitbelegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teil.
